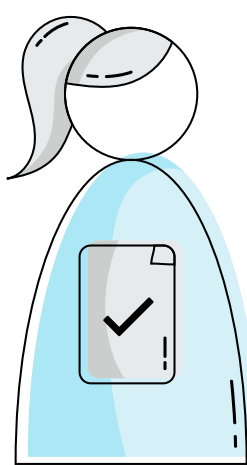


Wie Sie HR datenschutzkonform aufstellen

Am 25. Mai 2018 tritt die europäische Datenschutz Grundverordnung in Kraft (DSGVO). Sie gilt für private Unternehmen und öffentliche Organisationen innerhalb der EU und hat unmittelbare Auswirkungen auf HR. Denn Personalverantwortliche arbeiten täglich mit sensiblen Daten. Verantwortungsvoller Umgang ist gefragt, sonst drohen Bußgelder und Reputationsverlust. **Darauf gilt es zu achten:**

Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person hierfür ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat oder eine andere gesetzliche Grundlage greift. Personenbezogene Daten müssen rechtmäßig, zweck- und zeitgebunden, nur im erforderlichen Maße und gesichert aufbewahrt werden.



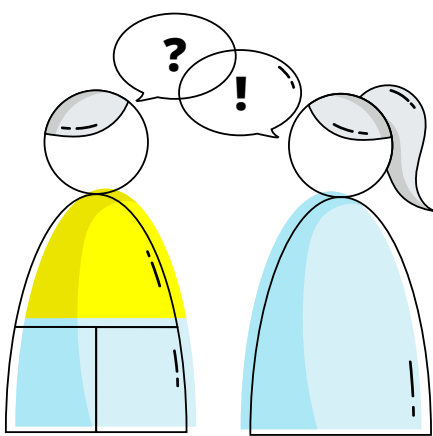
Löschen



Sofern der Zweck der Verarbeitung wegfällt, müssen Daten grundsätzlich unverzüglich gelöscht werden. Will ein Unternehmen z. B. Bewerberdaten weiterhin speichern, muss es eine entsprechende Einwilligung einholen und den Bewerber angemessen (schriftlich, in einfacher Sprache) informieren.

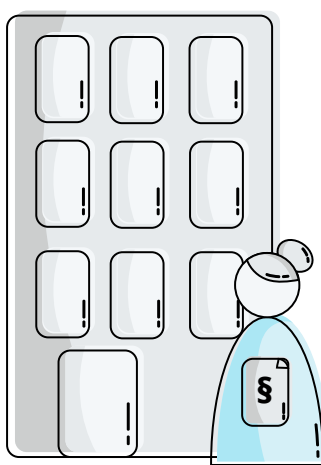
Auskunftspflicht

Der Arbeitnehmer hat das Recht, auf Anfrage zu erfahren, ob, welche und in welchem Umfang personenbezogene Daten durch den Arbeitgeber verarbeitet werden.



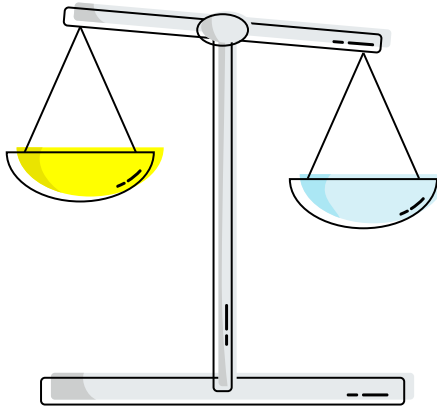
Rechenschaftspflicht

Nicht Ihnen als Unternehmen muss bewiesen werden, dass Sie sich nicht datenschutzkonform verhalten haben, sondern Sie müssen beweisen, dass Sie die Datenschutzrichtlinien eingehalten haben.



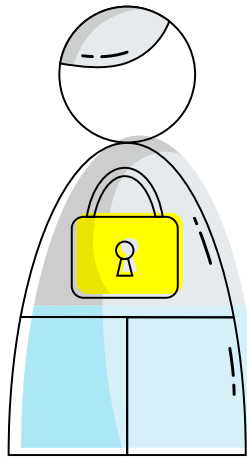
Haftung

Sie ist beidseitig. Bei der Verarbeitung von Auftragsdaten haften ab sofort sowohl Auftraggeber als auch Dienstleister. Im Fall von Outsourcing muss Weisungsgebundenheit (an zentrale Stelle) vorliegen; eine ADV-Vereinbarung muss schriftlich erfolgen.



Datenschutzbeauftragter

Alle Behörden oder Unternehmen öffentlicher Hand sowie Unternehmen, deren Kerntätigkeit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist, benötigen einen Datenschutzbeauftragten. Plus: Unternehmen, bei denen mindestens zehn Mitarbeiter personenbezogene Daten auf automatisierte Weise erfassen.



Strafen

Es drohen Bußgelder in Höhe von maximal 20 Millionen Dollar oder höchstens 4 % des weltweiten Jahresumsatzes.



*Disclaimer

Diese Infografik erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit. Sie ist als Anregung gemeint und dient lediglich Informationszwecken.